Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss
—
Anfrage Meyer Loetscher Anne 2020-CE-9
Kantonale Strategie zur Maximierung der Finanzhilfen des Bundes im Kleinkindbereich (Art. 3a KBFHG)

I. Anfrage

Weil immer mehr Eltern erwerbstätig sind, braucht es Rahmenbedingungen, die es den Familien ermöglichen, Familie und Erwerbstätigkeit besser zu vereinbaren.

Eine Massnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf- und Familienleben ist die Senkung der Drittbetreuungskosten berufstätiger Eltern. Diese Senkung erfolgt über den Bezug von Beiträgen, die von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren finanziert werden.

Der Bund möchte diejenigen Kantone und Gemeinden finanziell unterstützen, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen. Diese Unterstützung kann ausschliesslich von den Kantonen beantragt werden, unter Angabe aller vorgesehenen Kantons-, Gemeinde- und Arbeitgebendenbeiträge. Der Kanton kann während der Laufzeit des Gesetzes nur einmal Finanzhilfen erhalten (vgl. Art. 3*a* Abs. 3 KBFHG). Nach mehreren Verlängerungen läuft diese Frist nun bis zum 30. Juni 2023. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt: Im ersten Jahr betragen sie 65 %, im zweiten Jahr 35 % und im dritten Jahr 10 % der Subventionserhöhung. Diese Massnahme möchte eine stärkere Beteiligung der Kantone und Gemeinden an den Drittbetreuungskosten der Eltern fördern.

Die Inkraftsetzung der Senkung der Tarife der Krippen und Tageseltern, eine Begleitmassnahme der SV17, wäre ein guter Zeitpunkt, um den Gemeinden einen Ansporn zu geben. Durch die Kumulierung der Beiträge könnte der Kanton Freiburg sein Gesuch um finanzielle Hilfe beim Bund maximieren. Rasches Handeln ist gefragt, denn als Referenz für die Berechnung der Erhöhung der Subventionen gilt das Kalenderjahr vor Gewährung der Finanzhilfen des Bundes.

Fragen:

1. Hat der Kanton vor, im Rahmen dieses Gesetzes (Art. 3a KBFHG) ein Gesuch um finanzielle Hilfe einzureichen?
2. Hat der Kanton vor, die Gemeinden von dieser Finanzhilfe profitieren zu lassen, indem er sie über diese Möglichkeit informiert? Denn grundsätzlich reicht es, wenn die Beiträge in nur einer Gemeinde angehoben werden, wenn die Gesamtsumme der Beiträge im Kanton (Kantons- und der Gemeindeebene) ansteigt.
3. Wie gedenkt der Kanton die Entscheide der Gemeinden im Zusammenhang mit der Gewährung neuer Beiträge an ihre Bürgerinnen und Bürger zu koordinieren, damit die Frist eine Anrechnung der Anhebung der Beiträge im Rahmen der Begleitmassnahmen der SV17 erlaubt?

Weil der Kanton nur einmal Gelegenheit hat, ein Gesuch im Rahmen dieses Gesetzes einzureichen, ginge es darum, das Vorgehen zu maximieren.

4. Wie will der Kanton in der Folge die bezogenen Finanzhilfen des Bundes verteilen?

29. Januar 2020

II. Antwort des Staatsrats

Die Fragen von Grossrätin Anne Meyer Loetscher können wie folgt beantwortet werden:

1. *Hat der Kanton vor, im Rahmen dieses Gesetzes (Art. 3a KBFHG) ein Gesuch um finanzielle Hilfe einzureichen?*

Nach Annahme der Steuerreform durch das Freiburger Stimmvolk am 30. Juni 2019 erfolgte eine Änderung des Gesetzes über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1). Mit dessen Artikel 10a wurde ein Steuerreform-Fonds zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben eingerichtet. Seit 2020 wird dieser Fonds aus den Einnahmen aus der Sozialabgabe für gewinnsteuerpflichtige juristische Personen finanziert. Insgesamt fliessen jährlich 5,2 Millionen Franken in diesen Fonds, davon in den ersten fünf Jahren jährlich 3,75 Millionen Franken und anschliessend 4,75 Millionen Franken jährlich zur Finanzierung von Massnahmen, die Tarifsenkungen für die vorschulischen Betreuungsplätze ermöglichen (Art. 8b Abs. 3 Bst. c Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen – FBR; SGF 835.11). Dank dieser Massnahmen, die zusätzlich zur bereits bestehenden finanziellen Unterstützung des Staates und der Arbeitgebenden (einschliesslich Selbstständigerwerbende) erfolgen, kann der Kanton beim Bund Finanzhilfen für Subventionserhöhungen für die familienergänzende Kinderbetreuung (nachfolgend: Finanzhilfen des Bundes) beantragen.

Mit den Einnahmen, die dem Steuerreform-Fonds zugewiesen werden, will der Kanton die vorschulischen Betreuungsplätze ab dem 1. Januar 2021 stärker unterstützen. Aus diesem Grund will er die Finanzhilfen des Bundes noch in diesem Jahr beantragen (Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung – KBFHV; SR 861.1). Somit gilt das Kalenderjahr 2020 als Referenz. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) wird die Finanzhilfen des Bundes auf der Basis der ab 1. Januar 2021 erfolgten Subventionserhöhung berechnen. Hierfür wird die Summe der Subventionen für die familienergänzende Betreuung im 2020 mit der Summe der Subventionen im 2021, 2022 und 2023 verglichen.

2. *Hat der Kanton vor, die Gemeinden von dieser Finanzhilfe profitieren zu lassen, indem er sie über diese Möglichkeit informiert? Denn grundsätzlich reicht es, wenn die Beiträge in nur einer Gemeinde angehoben werden, wenn die Gesamtsumme der Beiträge im Kanton (Kantons- und der Gemeindeebene) ansteigt.*

Am 16. März 2020 hat der Kanton die Gemeinden informiert, dass er vorhat, Finanzhilfen des Bundes zu beantragen. Er kann die Gemeinden in das Gesuch miteinbeziehen und ermutigt sie, ihre Beiträge an die familienergänzende Betreuung ab dem 1. Januar 2021 auszubauen. Dadurch könnten die Gemeinden von einem Teil der Finanzhilfe des Bundes, die der Kanton bezieht, profitieren, vorausgesetzt, dass die Anhebung der Gemeindebeiträge die Kriterien des BSV erfüllt.

Als «Subventionserhöhung» gelten nämlich gemäss Artikel 21 KBFHV ausschliesslich die Subventionserhöhungen (Kanton, Gemeinden, Arbeitgebende), die eine zusätzliche Senkung der Drittbetreuungskosten zulasten von erwerbstätigen, stellensuchenden oder sich in Ausbildung befindlichen Eltern ermöglichen. Darüber hinaus muss die Finanzierung der Subventionserhöhung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, als gesichert erscheinen (Art. 22 KBFHV).

3. *Wie gedenkt der Kanton die Entscheide der Gemeinden im Zusammenhang mit der Gewährung neuer Beiträge an ihre Bürgerinnen und Bürger zu koordinieren, damit die Frist eine Anrechnung der Anhebung der Beiträge im Rahmen der Begleitmassnahmen der SV17 erlaubt? Weil der Kanton nur einmal Gelegenheit hat, ein Gesuch im Rahmen dieses Gesetzes einzureichen, ginge es darum, das Vorgehen zu maximieren.*

Wie zuvor beschrieben, wird der Kanton einen Grossteil der Einnahmen, die dem Steuerreform-Fonds zugeteilt werden, für die umfassendere Subventionierung der vorschulischen Betreuungsplätze ab dem 1. Januar 2021 verwenden. Am 16. März 2020 hat der Kanton alle Gemeinden informiert, dass er beim Bund ein Gesuch um Finanzhilfe einreichen wird und sie dazu ermuntert, ihre Beiträge für die familienergänzende Betreuung ab 2021 ebenfalls auszubauen.

Im Rahmen des Gesuchs um Finanzhilfen des Bundes muss der Kanton belegen, dass es auf seinem Gebiet ab dem 1. Januar 2021 über alle Gemeinden gesehen eine Erhöhung der Subventionen gibt[1] und dass diese Erhöhung während mindestens sechs Jahren garantiert ist. Aus diesem Grund muss der Kanton in allen Gemeinden Umfragen über deren Finanzierung der familienergänzenden Betreuung bis ins Jahr 2026 durchführen.

Die Gemeinden wurden demnach gebeten, eine erste Umfrage zu beantworten; mit dieser will der Kanton die Absichten der Gemeinden punkto Subventionierung der familienergänzenden Betreuung zum Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfen des Bundes in Erfahrung bringen. Auf Basis der provisorischen Zahlen fällt das BSV einen Vorentscheid (Art. 24 Abs. 5 KBFHV). Der endgültige Entscheid des BSV wird dann auf der tatsächlichen Subventionserhöhung basieren (Art. 25 KBFHV). Der Kanton Freiburg wird jedes Jahr eine Umfrage bei den Gemeinden durchführen, um zu erfahren, welche Beträge tatsächlich für die familienergänzende Kinderbetreuung entrichtet wurden und eine Senkung der Betreuungskosten zulasten der Eltern möglich gemacht haben. Sollte die Erhöhung der Subventionen vonseiten des Kantons, der Arbeitgebenden und der Gemeinden tiefer ausfallen, als im ursprünglichen Gesuch vorgesehen, werden die Finanzhilfen des Bundes nach unten korrigiert. Andersrum kann der Kanton einen neuen Antrag zur Anpassung seines Gesuchs stellen, wenn die Subventionen stärker ausgebaut wurden als vorgesehen. Wird diesem Antrag stattgegeben, erhält der Kanton höhere Finanzhilfen als der anfänglich im Vorentscheid angegebene Maximalbetrag.

4. *Wie will der Kanton in der Folge die bezogenen Finanzhilfen des Bundes verteilen?*

Der Kanton möchte sich erst zur Verteilung äussern, wenn der Entscheid des BSV über die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes vorliegt. Ist dieser positiv, so wird der Kanton einen Teil dieser Hilfen den Gemeinden zukommen lassen, die ihre Beiträge für die familienergänzende

[1] Totalrevision der Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHV). Erläuterungen vom 25.04.2018: S. 10.

Kinderbetreuung erhöht haben, und zwar mit dem Ziel, die Drittbetreuungskosten zulasten der Eltern zusätzlich zu senken.

Des Weiteren erinnert der Staatsrat daran, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) degressiv ausgestaltet sind und dazu dienen müssen, die finanzielle Belastung aus der Subventionserhöhung während der ersten drei Jahre abzufedern. Wie Grossrätin Anne Meyer Loetscher in ihrer Anfrage festhält, betragen die Finanzhilfen des Bundes im ersten Jahr 65 %, im zweiten Jahr 35 % und im dritten Jahr 10 % der Subventionserhöhung (Art. 5 Abs. 3bis KBFHG). Insgesamt dürfen die Finanzhilfen in jedem Fall maximal 37 % der Summe der über die drei Jahre erhöhten Subventionen betragen (Art. 23 Abs. 3 KBFHV). Andernfalls muss der Kanton die Differenz zurückerstatten (Art. 27 KBFHV).

3. Juni 2020